

Hinweise zu Genehmigung und Aufstellung von Grabanlagen auf den Friedhöfen Betzenstein und Hüll

I. Genehmigung von Grabanlagen

1. Jede Änderung sowie die Neuerrichtung von Grabanlagen bedarf der Genehmigung durch das Pfarramt Betzenstein.
2. Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor Errichtung einer Grabanlage im Pfarramt zur Genehmigung vorzulegen:
 - Zeichnungen (Grundriss und Ansichten), aus welchen Abmessungen der zu errichtenden Anlage ersichtlich sind und eine Beschreibung. Weiterhin müssen die Abstände zu bestehenden Gräbern angegeben werden.
 - Kostenvoranschlag für die gesamte Grabanlage.
3. Die Aufstellung der Grabanlage darf erst nach Zustimmung des Pfarramts erfolgen. Eventuelle Änderungen und Eintragungen in den genehmigten Zeichnungen sind zu berücksichtigen.
4. Der Auftragnehmer muss für die Lieferung und Aufstellung der Grabanlage die Voraussetzungen gemäß §6 der Friedhofsordnung erfüllen. U.a. benötigt er für Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Er muss mit Unterschrift auf den Zeichnungen bestätigen, dass er den Inhalt dieses Schreibens kennt und dass die einzelnen Punkte bei Planung und Ausführung beachtet werden.



Die Genehmigungsgebühr beträgt 5 % der Kosten der Grabanlage, mindestens aber 150 €.

5. Grabgrößen

Für die Friedhöfe Betzenstein und Hüll sind folgende Maße für Grabsteine und Einfassungen festgelegt:

Einzelgrab: Grabstein: 110 cm hoch, 70 cm breit

Einfassung: 165 cm lang, 70 cm breit

Familiengrab: Grabstein: 110 cm hoch, 120 cm breit
Einfassung: 165 cm lang, 170 cm breit

Kindergrab

und Urnengrab: Grabstein: 75 cm hoch, 70 cm breit
Einfassung: 100 cm lang, 70 cm breit

Bei diesen Abmessungen handelt es sich um Außenmaße.

Die Höhe des Grabsteins ist vom umgebenden Bodenniveau aus zu messen.



II. Einmessen der Einfassung

Als Grundlinie für das Einmessen der Grabeinfassung ist die Flucht der Hinterkante der bestehenden Grabsteine anzunehmen. Von dieser Grundlinie sind die einzelnen Grabgrößen anzutragen. Sofern bestehende einzelne Grabsteine aus dieser Flucht stark abweichen, sind diese nicht zu berücksichtigen.

Grundsätzlich beträgt der Abstand zwischen zwei Grabeinfassungen 0,5 m im Lichten.

Bei der Belegung von Lücken, welche die Nutzung mindestens eines weiteren Einzelgrabes nicht zulassen, ist die Einfassung einzumitteln. Sollte die Belegung von Lücken mit mehreren Gräbern möglich sein, ist die Lage mit dem Pfarramt oder dem Friedhofspfleger vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Unterlagen, die zur Lastverteilung oder zum Ausrichten der Einfassung dienen, dürfen die unter II. angeführten Abmessungen nicht überschreiten.

Der Kirchenvorstand weist darauf hin, dass diese Maßnahmen erforderlich sind, um einen geordneten und sicheren Betrieb des Friedhofes zu ermöglichen.

Kirchenvorstand Betzenstein/Hüll